

RS Vwgh 2011/9/15 2009/07/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2011

Index

50/01 Gewerbeordnung

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ALSAG 1989 §17 Abs1 idF 2003/I/071;

ALSAG 1989 §17 Abs2 idF 2004/I/136;

AWG 2002;

GewO 1994;

WRG 1959;

Rechtssatz

Für die durch Verordnung in den Altlastenatlas eingetragenen Altlasten ist gemäß § 17 ALSAG 1989 der Landeshauptmann kraft Zuständigkeitskonzentration die allein zuständige Behörde zur Durchführung der zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach WRG 1959, GewO 1994 und AWG 2002 notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Da diese Sanierungsmaßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben sind, bildet die Verordnung, mit der die Eintragung in den Altlastenatlas vorgenommen wird (zur Verordnungsqualität des Altlastenatlasses vgl. E 24. Februar 2005, 2003/07/0171), eine Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß § 17 Abs. 2 ALSAG 1989. Für die durch Verordnung in den Altlastenatlas eingetragenen Altlasten ist gemäß Paragraph 17, ALSAG 1989 der Landeshauptmann kraft Zuständigkeitskonzentration die allein zuständige Behörde zur Durchführung der zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach WRG 1959, GewO 1994 und AWG 2002 notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Da diese Sanierungsmaßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben sind, bildet die Verordnung, mit der die Eintragung in den Altlastenatlas vorgenommen wird (zur Verordnungsqualität des Altlastenatlasses vergleiche E 24. Februar 2005, 2003/07/0171), eine Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gemäß Paragraph 17, Absatz 2, ALSAG 1989.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009070003.X02

Im RIS seit

12.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at